

Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege
in der Stadt Kempten (Allgäu)
(Kindertagespflegebeitragsatzung)

Vom 28. August 2019

	Seite
§ 1 Kostenbeitragspflicht	2
§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragssatz	3
§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrags	4
§ 6 Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrages	4
§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Bekannt gemacht: 30. August 2019 (StABI KE 26/19)

Auf Grund der Artikel 9, 22 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S.98) und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in der qualifizierten Kindertagespflege der Stadt Kempten (Allgäu) nach §§ 23, 24 SGB VIII werden pauschalierte Kostenbeiträge gemäß des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das geförderte Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, treten an die Stelle der Eltern bzw. eines Elternteils, wenn sie für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5 Tage-Woche). Findet die Betreuungszeit nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche errechnet.

(2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten). Diese sind nach den folgenden Buchungskategorien gestaffelt:

täglich	wöchentlich
mehr als 1 bis 2 Stunden	mehr als 5 bis 10 Stunden
mehr als 2 bis 3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden
mehr als 3 bis 4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden
mehr als 4 bis 5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden
mehr als 5 bis 6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden
mehr als 6 bis 7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden
mehr als 7 bis 8 Stunden	mehr als 35 bis 40 Stunden
mehr als 8 bis 9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden

§ 4

Beitragsatz

(1) Im Rahmen der Betreuung werden ab 01.09.2019 je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit wöchentl.	Kostenbeitrag mtl.
mehr als 5 bis 10 Stunden	104,00 EUR
mehr als 10 bis 15 Stunden	113,00 EUR
mehr als 15 bis 20 Stunden	122,00 EUR
mehr als 20 bis 25 Stunden	131,00 EUR
mehr als 25 bis 30 Stunden	140,00 EUR
mehr als 30 bis 35 Stunden	149,00 EUR
mehr als 35 bis 40 Stunden	158,00 EUR
mehr als 40 bis 45 Stunden	167,00 EUR
mehr als 45 Stunden	176,00 EUR

(2) Der Kostenbeitrag basiert auf dem aktuellen Elternbeitrag für einen städtischen Krippenplatz und wird bei Veränderung zeitgleich angepasst.

(3) Erstattungsbeiträge von staatlicher Seite, die der Stadt Kempten (Allgäu) direkt zufließen und zur Reduzierung der Beiträge führen, werden entsprechend verrechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(3) Die Kostenbeitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung (sowohl von der Kindertagespflegeperson als auch vom betreuten Kind) bestehen.

(4) Der zu leistende Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils bis zum 15. eines Kalendermonats für den gesamten Monat fällig und ist auf ein Konto der Stadt Kempten (Allgäu) zu überweisen.

§ 6

Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport (Kempten) Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Kostenbeitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.